

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 63/12 B

L 9 KR 102/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 208 KR 2667/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Zahlung von Krankengeld (Krg) für die Zeit vom 4.8. bis 22.9.2008 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat unter Bezug auf den Gerichtsbescheid des SG zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin sei nicht mehr aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg) mit Anspruch auf Krg versichert gewesen, nachdem sie ab dem 19.2.2008 wegen einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit (AU) bis voraussichtlich 31.7.2008 Krg anstelle von Alg bezogen habe, in der Zeit vom 29.7. bis 2.8.2008 (Samstag) sodann stationär behandelt worden und erst am 4.8.2008 (Montag) erneut AU ärztlich festgestellt worden sei (*Urteil vom 23.3.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Die Klägerin wirft zwar folgende Rechtsfrage auf:
"Rechtfertigt die Tatsache, dass das Ende der Arbeitsunfähigkeit an einem Samstag liegt, dass von der Ausschlussregel des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V abgesehen und eine nachträgliche, auf diesen Tag und den folgenden Sonntag rückwirkende Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am darauffolgenden Werktag zugelassen wird?"
Ihre Beschwerdebegründung zeigt aber jedenfalls den Klärungsbedarf nicht auf. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung



nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (vgl. zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Eine Rechtsfrage, über die höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (vgl. zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Die Klägerin legt nicht dar, dass trotz der Rechtsprechung des erkennenden Senats noch Klärungsbedarf verbleibt. Nach der zitierten BSG-Entscheidung vom 8.11.2005 (BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1) hat zwar ein Versicherter rückwirkend Anspruch auf Krg, wenn die rechtzeitige Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch Umstände verhindert oder verzögert wurde, die dem Verantwortungsbereich der Krankenkasse zuzurechnen sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Gewährung von Krg aber umgekehrt bei verspäteter Meldung auch dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Übrigen zweifelsfrei gegeben sind und den Versicherten keinerlei Verschulden an dem unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung trifft. Diese Rechtsgrundsätze beanspruchen Geltung auch mit Blick auf unterbliebene AU-Feststellungen an Wochenendtagen (vgl. BSG Urteil vom 26.6.2007 - B 1 KR 2/07 R - Juris RdNr 2, 15; BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 14 RdNr 21). Darüber hinausgehenden Klärungsbedarf zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf.

- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

